

# GR\_GERICHTE SR2 2026 12 vom 18. Mai 2026

GR Gerichte, 2026-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SR2\\_2026\\_12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2026_12)

FR: GR\_GERICHTE SR2 2026 12 du 18 mai 2026

IT: GR\_GERICHTE SR2 2026 12 del 18 maggio 2026

## Erwägungen

### E. 4

/ 7 2.1, 1B\_242/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 4.2, je m.w.H.; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, Rz. 216). 2.2.1. Partei ist u.a. die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als solche gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger beteiligen zu wollen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Vorausgesetzt ist somit einerseits eine Geschädigtenstellung, andererseits eine Erklärung nach Art. 118 f. StPO. Geschädigte, die sich nicht als Privatkläger konstituiert haben, können eine Nichtanhandnahmeverfügung mangels Parteistellung grundsätzlich nicht anfechten. Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn die geschädigte Person noch keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern (vgl. BGE 141 IV 380 E. 2.2 m.w.H). 2.2.2. Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO), somit wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (Urteil des Bundesgerichts 7B\_1037/2024 vom 6. Januar 2025 E. 4; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 115 N. 18 ff.). Vorliegend führte der Beschwerdeführer in seiner Strafanzeige unzählige Straftatbestände auf, die angeblich erfüllt sein sollen. Er legt indessen weder in der Strafanzeige noch in der vorliegenden Beschwerde dar, inwieweit er durch die zur Anzeige gebrachten Straftaten in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden sein soll. Dies ist den Eingaben auch nicht anderweitig zu entnehmen, zumal die einzelnen angeblich begangenen Straftaten nicht näher konkretisiert werden. Damit kommt der Beschwerdeführer seiner Begründungsobliegenheit nicht nach. Mangels rechtsgenügender Darlegung einer Geschädigtenstellung konnte sich der Beschwerdeführer nicht als Privatkläger konstituieren und ist unter diesem Gesichtspunkt nicht zur Beschwerde legitimiert. Damit kann offenbleiben, ob eine rechtsgenügende Konstituierungserklärung vorliegt. Auch hierzu äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Auf die Frage, ob im vorliegenden Fall die Erhebung der Beschwerde als Erklärung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO genügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_33/2019 vom 22. Mai 2019 E. 3 in fine), braucht infolge der nicht ausgewiesenen Geschädigtenstellung nicht eingegangen zu werden. 2.3. Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer als Anzeigerstatter Beschwerdelegitimation zukommt. Der Anzeigerstatter fällt nicht unter den Begriff der Partei nach Art. 104 Abs. 1 StPO, sondern ist ein sogenannter «anderer Verfahrensbeteiligter» im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO. Ihm stehen – abgesehen vom beschränkten Anspruch auf Information über die Einleitung und die

### E. 5

/ 7 Erledigung des Strafverfahrens (Art. 301 Abs. 2 StPO) – keine weiteren Verfahrensrechte zu, wenn er nicht geschädigt ist und folglich auch nicht als Privatkläger am Strafverfahren teilnehmen kann (Art. 301 Abs. 3 StPO). Insbesondere ist er nicht berechtigt, Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft mittels Beschwerde an die kantonale Beschwerdeinstanz anzufechten (Urteile des Bundesgerichts 7B\_1037/2024 vom 6. Januar 2025 E.4, 7B\_12/2023 vom 4. September 2023 E. 2.2, 6B\_139/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 3.1.1). Damit ist eine Beschwerdelegitimation auch unter diesem Gesichtspunkt zu verneinen, womit auf das Rechtsmittel nicht einzutreten ist. 3. Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre sie aus nachfolgenden Gründen abzuweisen. 3.1. Der Beschwerdeführer moniert, er habe in seinem Antwortschreiben vom 29. Januar 2026 der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass er die einzelnen Klagen noch konkretisieren werde. Dabei habe er auch «klar und eindeutig erklärt», dass er die gesamte Staatsanwaltschaft Graubünden ablehne. Die Staatsanwaltschaft könne ihm erst dann eine Frist zur Ergänzung der «umfassenden Klagen» ansetzen, nachdem sie ihm einen «unabhängigen/ausserordentlichen Staatsanwalt/in der auch unabhängig von Freimaurer Einfluss etc.» sei, mitgeteilt habe. 3.2. Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer in seinem Antwortschreiben vom 29. Januar 2026 (StA-act. 5) die Staatsanwaltschaft darauf hinwies – wenn auch in unziemlicher Art und Weise –, bereits in seiner Eingabe an die Bundesanwaltschaft erwähnt zu haben, dass die einzelnen, ausführlichen Klagen folgen würden. Allerdings sicherte er nicht zu, diese innert angesetzter Frist nachzureichen. Vielmehr ersuchte er den leitenden Staatsanwalt, ihm «innert 5 Arbeitstagen [...] mitzuteilen, welcher ausserordentliche Staatsanwalt/-in, unabhängig von Freimaurereinfluss etc. neutral, neu zuständig» in seinen Fällen sei. Erst nach der Mitteilung eines neutralen Staatsanwalts könne ihm eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Strafklagen erteilt werden. Damit brachte der Beschwerdeführer – wie er in der Beschwerde selbst wörtlich einräumt – «klar und eindeutig» zum Ausdruck, dass er eine Konkretisierung seiner Eingabe erst nach Bestimmung eines ausserordentlichen Staatsanwaltes vornehmen werde. Für die Bestimmung eines ausserordentlichen Staatsanwaltes gab es indessen keinerlei Veranlassung, zumal der Beschwerdeführer für die behauptete Befangenheit der Bündner Behörden keine sachlich nachvollziehbaren Gründe oder Umstände auch nur einigermaßen glaubhaft darzulegen vermochte. Vielmehr begnügte er sich vornehmlich mit einer pauschalen, polemischen Kritik am Bündner Justizsystem, welches er als kriminelle Organisation bezeichnet. Abgesehen davon, dass auf solche allgemeinen

## **E. 6**

/ 7 Ausstandsgesuche gegen ein Gericht in globo nicht einzutreten ist (BOOG, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 58 N. 2 mit weiteren Hinweisen), entbehren die Ausführungen, auch soweit sie auf einzelne Vertreter der Staatsanwaltschaft Bezug nehmen, jeglicher Grundlage und sind offensichtlich rein trölerischer Natur. Solche Vorbringen sind unerheblich, weshalb die Staatsanwaltschaft nicht weiter darauf eingehen musste (vgl. BOOG, a.a.O., Art. 58 N. 4 sowie Urteile des Bundesgerichts 4F\_27/2024 vom 8. November 2024 E. 1.2, 4F\_9/2024 vom 19. März 2024 E. 2, 4F\_9/2023 vom 12. Januar 2024 E. 2, je m.w.H.). Ausserdem verkennt der Beschwerdeführer, dass die von einem Ausstandsgesuch betroffenen Personen bis zum Entscheid darüber ihr Amt weiter ausüben können (Art. 59 Abs. 3 StPO). Aufgrund der klaren Äusserungen des Beschwerdeführers durfte die Staatsanwaltschaft davon ausgehen, dass innert der verfügten Frist keine Ergänzungen mehr folgen würden und musste mit dem Erlass der

Nichtanhandnahmeverfügung nicht weiter zuwarten. Eine fristgerechte Ergänzung der Strafanzeige ist in der Folge denn auch tatsächlich nicht erfolgt, obwohl der Beschwerdeführer dies noch in seiner Beschwerde vom 9. Februar 2026 ausdrücklich zusicherte (act. A.1, S. 2, drittletzter Absatz). Jedenfalls machte er eine solche Ergänzung nicht aktenkundig. 3.3. Abgesehen von der soeben abgehandelten Rüge erschöpft sich die Beschwerdeschrift in einer polemischen Kritik am Justizsystem, die jegliche sachbezogene Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz vermissen lässt. Auf solche querulatorischen Vorbringen ist nicht weiter einzugehen. 3.4. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der «umfassenden Strafanzeige» vom 15. Dezember 2025 nicht ansatzweise ein hinreichender Tatverdacht zu entnehmen ist, der die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigen würde (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Dessen war sich der Beschwerdeführer offenbar bewusst, ansonsten er nicht darauf hingewiesen hätte, dass die «ausführlichen Klagen» noch folgen würden. Auch unter diesem Gesichtspunkt erfolgte die Nichtanhandnahme zu Recht. 4. Im Ergebnis mangelt es dem Beschwerdeführer an der Beschwerdelegitimation. Überdies erweist sich die Beschwerde als unbegründet und querulatorisch. Da diese Rechtslage offensichtlich ist, ergeht die vorliegende Entscheidung gestützt auf Art. 388 Abs. 2 StPO in einzelrichterlicher Kompetenz.

#### **E. 7**

/ 7 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtskosten werden in Anwendung von Art. 7 VGS (BR 350.210) auf CHF 1'000.00 festgesetzt und mit der vom Beschwerdeführer erbrachten Sicherheitsleistung gleicher Höhe verrechnet. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.